

BVGer D-3991/2024 vom 5. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3991_2024_d20240605

FR: TAF D-3991/2024 du 5 juin 2024

IT: TAF D-3991/2024 del 5 giugno 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 5. Juni 2024

Erwägungen

E. 22

Mürz 2024 drei örztliche Zeugnisse betreffend das Kind D._____ ein- gereicht wurden, dass aus diesen örztlichen Zeugnissen hervorgeht, dass das Kind D._____ am 2. und 4. Mürz 2024 aufgrund verschiedener Probleme im Zusammenhang mit seiner Frühgeburt medizinisch untersucht und behan- delt wurde, wobei über Symptome aufgrund der Frühgeburtlichkeit hinaus keine wesentlichen gesundheitlichen Schwierigkeiten diagnostiziert wur- den, dass mit der Eingabe vom 22. Mürz 2024 zwar die Frühgeburtlichkeit des Kindes D._____ und die damit verbundene medizinische Behandlung erw&ahnt, jedoch in diesem Zusammenhang keine sonstigen Vorbringen hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemacht wur- den, dass das SEM somit auf diesen Aspekt in der angefochtenen Verfügung zu Recht nicht nüher einging, dass auch die Beschwerdeschrift diesbezüglich keine Vorbringen enthült, dass mit der Beschwerdeschrift w&ahrenddessen – über die Vorbringen in der Eingabe vom 22. Mürz 2024 hinaus – geltend gemacht wird, der Voll- zug der Wegweisung in die türksische Provinz ■irnak, wo die Beschwerde- führenden ihren letzten Wohnsitz hatten, sei gemüss Praxis des Bundes- verwaltungsgerichts unzumutbar, dass die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei unter dem soeben genannten Aspekt bereits mit der Verfügung des SEM

D-3991/2024 Seite 8 vom 23. Januar 2024 beurteilt und dabei unter Hinweis auf das Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative bejaht wurde, dass die betreffende Einschützung des Staatssekretariats mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2024 bestütigt wurde, dass die Beschwerdeschrift in diesem Zusammenhang keinerlei konkrete Vorbringen enthült, welche die in der Verfügung des SEM vom 23. Januar 2024 getroffene Einschützung in Frage stellen könnten, dass das SEM nach dem Gesagten die Eingabe vom 22. Mürz 2024 – so- weit es diese als Wiedererwügungsgesuch behandelte und darauf eintrat – zu Recht abgelehnt hat, dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, dass damit das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Be- schwerde gegenstandslos und die am 26. Juni 2024 verfügte einstweilige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs hinfüllig wird, dass das mit der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um Gewührung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die hauptsüchlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwügungen ergibt – als aus- sichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten den Beschwer- deführenden

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3991/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.